

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil

Erlassen am 8. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. November 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Hof zu Wil an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil einen Kantonsbeitrag von Fr. 5'400'000.–.

² Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird ein Sonderkredit von Fr. 5'400'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2023 innert fünf Jahren abgeschrieben.

Ziff. 2

¹ Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:

- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen² vergeben werden;
- b) die denkmalpflegerischen Auflagen nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018³ eingehalten werden.

² Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.

³ Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat Wil, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Hof zu Wil fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2021-00.036.754.

² sGS 841.

³ sGS 277.11.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass:
 - a) die politische Gemeinde Wil einen Kredit von Fr. 9'625'000.– sowie ein zinsloses Darlehen von Fr. 12'150'000.– für das Projekt beschliesst;
 - b) die Stiftung Hof zu Wil einen Beitrag von Fr. 9'625'000.– für das Projekt beschliesst.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.